

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die Gothaer Haftpflichtversicherung für

- **Jäger/Jagdpächter/Jagdveranstalter**
- **Forstbeamte/Förster**
- **Berufsjäger**
- **Jagdaufseher**
- **Falkner**
- **Jungjäger in Ausbildung**

**Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,**

Ihr Interesse an unseren Gothaer-Produkten freut uns sehr.

Die Basis des gegenseitigen Vertrages bilden die

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)
- Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Jagd-Haftpflichtversicherung
- gesetzliche Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch automatisch für alle bei der Gothaer bestehenden Jagd-Haftpflichtversicherungen.

Sofern bisherige – bei Vertragsabschluss gültige – Versicherungsbedingungen Ausschlüsse bzw. Einschränkungen nicht enthalten, berufen wir uns im Schadenfall nicht auf diese.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Jäger) verwenden, ist hiermit auch immer die weibliche Bezeichnung gemeint.

Sofern in Schreiben, allgemeinen Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheinen, Rechnungen, Mahnungen usw. der Begriff „Beitrag“ verwandt wird, wird dieser gleichlautend/synonym für den Begriff „Prämie“ gebraucht.

Ihre
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Das Inhaltsverzeichnis

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	3
Allgemeine Kundeninformationen	4
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für die Jagd-Haftpflichtversicherung	7
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)	18

Haftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Gothaer

Unternehmen: Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt: Gothaer Jagd-Haftpflicht

Dieses Informationsblatt gibt einen kurzen Überblick über die Gothaer Jagd-Haftpflichtversicherung. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag
- Versicherungsschein
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Jagd-Haftpflichtversicherung

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Jagd-Haftpflichtversicherung.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Jagd-Haftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Die Jagd-Haftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken während der Ausübung der Jagd und auch bereits während der Jagdausbildung. Dazu gehören zum Beispiel folgende Schäden, die Sie verursachen:
 - ✓ durch den Gebrauch einer Schusswaffe
 - ✓ aus dem Inverkehrbringen von Wildbret
 - ✓ als Halter von jagdlich verwendbaren Jagdhunden
 - ✓ aus Besitz, Betrieb und Unterhaltung jagdlicher Einrichtungen, zum Beispiel Hochsitze.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der Versicherungssummen (Deckungssumme) können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind nicht versichert, wie zum Beispiel

- ✗ das Führen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen
- ✗ Verlust und Beschädigung der eigenen Waffen
- ✗ Wildschäden.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Einige Fälle sind aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Dazu gehören zum Beispiel Schäden:

- ! durch Wasserfahrzeuge mit Motoren über 11,3 kW/15 PS
- ! durch Drohnen über 5 kg Gesamtfluggewicht.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Für Jäger mit ständigem Wohnsitz in Deutschland und Österreich gilt die Versicherung weltweit. Für Jäger mit ständigem Wohnsitz im Ausland (ausgenommen Österreich) gilt der Versicherungsschutz nur für die Jagdausübung in Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen; alle weiteren Beiträge jeweils zu den im Versicherungsschein angegebenen Terminen. Sie können uns auch ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Beginn ist in jedem Fall, dass Sie den Versicherungsbeitrag rechtzeitig bezahlen. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Den beantragten Versicherungsbeginn finden Sie im Versicherungsschein. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren? Dann können Sie Ihren Vertrag erstmals zum Ende des dritten Jahres kündigen, danach ist eine jährliche Kündigung möglich.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer erfolgen. Außerdem können Sie und wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangaben	Gothaer Allgemeine Versicherung AG Rechtsform Registergericht und Registernummer Vorsitzender des Aufsichtsrats Vorstand Postanschrift Hausanschrift	Aktiengesellschaft Amtsgericht Köln, HRB 21433 Prof. Dr. Werner Görg Thomas Bischof (Vorsitzender) Oliver Brüß Dr. Mathias Bühring-Uhle Dr. Sylvia Eichelberg Harald Ingo Epple Dr. Andreas Eurich Frank Lamsfuß Christian Ritz Oliver Schoeller Alina vom Bruck 50598 Köln Gothaer Allee 1 50969 Köln
Ladungsfähige Anschrift		
Niederlassung im EU-Gebiet und dortige Vertreter	Gothaer Allgemeine Versicherung AG Niederlassung für Frankreich Hauptbevollmächtigter	2 Quai Kleber FR-67000 Strasbourg Damien Limousin
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.	
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.	
Informationen zur Versicherungsleistung und zur Gesamtpremie	Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie die Gesamtpremie (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt.	
Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung • Gothaer Beschwerde-management	Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Gothaer Allgemeine Versicherung AG 50598 Köln Internet: www.gothaer.de/privatkunden/kontakt-privatkunden/beschwerdemanagement.htm Mail: beschwerde@gothaer.de oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten: Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632 10006 Berlin Internet: www.versicherungsombudsmann.de Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird dadurch nicht berührt.	
• Versicherungsombudsmann		
Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben	Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für die Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.	
Bindefrist	Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages einen Monat gebunden .	

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Informationsblatt zu Versicherungsprodukten enthalten.

Vorläufige Deckung

Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheines über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 ausgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beiträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Weitere wichtige Hinweise für den Fall eines Widerrufs

Das Widerrufsrecht besteht gemäß § 8 Absatz 3 VVG nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

Widerrufen Sie Ihren Änderungsantrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrages verweisen wir auf die Hinweise im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnehmen Sie dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; das gilt sowohl für die Aufnahme der Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages als auch für den Versicherungsvertrag selbst.

Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.

Zahlweise

• Erstbeitrag

Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines erfolgt.

• Folgebeitrag

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

• SEPA-Lastschrift-Mandat

Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegeben Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

• Zahlweise

Falls wir mit Ihnen unterjährige Zahlweise vereinbaren, ist grundsätzlich jährliche, ½-jährliche, ¼-jährliche oder monatliche Beitragszahlung möglich, wobei ein Zuschlag für unterjährige Beitragszahlung berechnet werden kann.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Jagd-Haftpflichtversicherung

(A 120 – Stand: 04/2023)

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Versichert	8
2.	Mitversichert	8
3.	Eingeschlossen (u. a. Angehörigenklausel und Kaution)	10
4.	Jäger mit ständigem Wohnsitz im Ausland	10
5.	Erben	10
6.	Ehrenamtliche Tätigkeit	11
7.	Jagdscheinanwärter	11
8.	Sonstige Vermögensschäden	11
9.	Forderungsausfall	12
10.	Konditions- und Summendifferenzdeckung	12
11.	Verletzung des Versicherungsnehmers durch Schusswaffen Dritter (Eigenschaden)	12
12.	Beschädigung und Abhandenkommen fremder Sachen	12
13.	Schlüsselverlust (privat)	13
14.	Schäden durch Gefälligkeitshandlungen	13
15.	Verzicht auf den Einwand des fehlenden Verschuldens bei Personen- und Hundeschäden u. a. durch Schusswaffengebrauch	13
16.	Kfz-Schäden	13
17.	Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland	14
18.	Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge	14
19.	Vertragliche Haftung	14
20.	Nicht versichert	14
21.	Umwelthaftpflichtversicherung	14
22.	Umweltschadensversicherung	15
23.	Begrenzung der Entschädigungsleistung	15
24.	Vorzeitiges Vertragsende	15
25.	Pflichtversicherung	15
26.	Innovationsklausel/Bedingungsverbesserungen	15
27.	GDV-Garantie	16
28.	Nachhaftung	16
29.	Vorsorgeversicherung	16
30.	Haftungsverzichtserklärung	16
31.	Kündungsverzicht im Schadenfall	16
32.	Beitrags- und Leistungsgarantie	16
33.	Elektronischer Datenaustausch/Internet	16
34.	Bestleistungsgarantie	17
35.	Selbstbeteiligung	17
36.	Neuwertversicherung	17
37.	Anrechnung Mithaftung	17

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Jagd-Haftpflichtversicherung

(A 120 – Stand: 04/2023)

1.

Versichert

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Jäger, Jagdpächter, Jagdherr und Jagdveranstalter bzw. als Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner, soweit es sich um eine unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeit oder Unterlassung handelt.

Voraussetzung ist eine bestandene und von deutschen Behörden anerkannte Jägerprüfung.

Der Ausschluss von Umweltschäden gemäß Ziff. 7.10 AHB findet keine Anwendung (siehe hierzu Ziff. 21 und 22).

2.

Mitversichert

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 2.1 aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen (auch Pfeil und Bogen) auch zu Narkosezwecken sowie erlaubter Munition und waffenrechtlich erlaubtem Zubehör (Verwendung von behördlich genehmigten Nachtzielaufsatzgeräten und Nachtzielvorsatzgeräten, künstliche Lichtquellen sowie Vorrichtungen zum Anstrahlen und Beleuchten des Ziels und Schalldämpfern nach § 40 Abs. 2 WaffG und § 19 BJG im Zusammenhang mit § 13 WaffG). Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Besitz und der Gebrauch zu strafbaren Handlungen.

Der Versicherungsschutz gilt auch außerhalb der Jagdausübung für jagdliche Handlungen, z. B. aus der Aufbewahrung, dem Transport, beim Gewehrreinen, bei der Teilnahme an Übungs- oder Preisschießen (mitversichert sind Schäden des Versicherungsnehmers auf Schießstätten durch Beschuss an Boden, Wand und Decke), beim nichtgewerbsmäßigen Wiederladen von Munition nach behördlicher Genehmigung für den Eigenbedarf.

- 2.2 aus fahrlässiger Überschreitung des besonderen Waffengebrauchsrechts der Forst- und Jagdschutzberechtigten, des Notwehrrechts sowie aus vermeintlicher Notwehr in der versicherten Eigenschaft.
- 2.3 aus fahrlässiger Überschreitung der den Jagdschutzberechtigten durch Gesetz gegebenen Befugnis zum Abschießen wilder Hunde und Katzen.
- 2.4 aus Halten, Führen und Gebrauch bzw. Abtragen und Abrichten von Beizvögeln (auch Eulen und Sperber nach BWild-SchV), Frettchen und jagdlich brauchbaren/verwendbaren Jagdhunden (auch jagdliche nicht gewerbsmäßige Jagdhundezucht und deren Zuchttiere) (auch ohne FCI oder VDH Papiere) in unbegrenzter Anzahl.

Für Jagdhundewelpen und junge Jagdhunde bis zu einem Alter von 36 Monaten besteht Versicherungsschutz, ohne dass es des Nachweises der jagdlichen Abrichtung / Ausbildung bedarf. Nach den 36 Monaten besteht Versicherungsschutz, wenn der Jagdhund nachweislich jagdlich verwendbar oder brauchbar ist (siehe Hinweis).

Der Versicherungsschutz gilt nicht nur für die Verwendung der Hunde während der Jagdausübung, sondern auch für Schäden außerhalb der Jagd (24 Stunden Deckung – weltweit). Dies gilt auch für Schäden durch Frettchen und Beizvögel (auch Eulen).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Nutzung der versicherten Tiere zu therapeutischen Zwecken, z. B. Schulhunde oder Lernort Natur.

Hinweis:

Für den Fall, dass eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine den Landesjagdgesetzen entsprechende gleichgestellte Prüfung der einzelnen Zuchtverbände nicht abgelegt wurde, reicht es der Gothaer aus, wenn eine fach- und sachkundige dritte Person eine jagdliche Leistung (z. B. Nachsuchen, Stöbern, Apportieren – Hund zur Jagd einsetzbar) des Hundes beschreibt und schriftlich bestätigt. Nach Vorlage dieser Bestätigung erhalten Sie auf Wunsch von uns im Gegenzug eine Bestätigung über den Versicherungsschutz. Für solche Hunde, für die der Nachweis der Brauchbarkeit/Verwendbarkeit einmal geführt wurde, endet der Versicherungsschutz nicht dadurch, dass sie aufgrund Alters, Verletzung, Krankheit und dergleichen nicht mehr jagdlich eingesetzt werden können.

- 2.4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters (Obhut), z. B. von Hunden, Beizvögeln (auch Eulen/Sperber) und Frettchen (auch Abrichten und Ausbilden, Teilnahme an Lehrgängen und Prüfungen, Hundeschauen, Turnieren sowie die Vorbereitungen hierzu (Training/Jagdhundeausbildung)) – sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist –, der im Auftrag des Versicherungsnehmers die Führung der Aufsicht über die mitversicherten Tiere übernommen hat (freiberufliche und wirtschaftliche Tätigkeit mit dem Hund auf eigene Rechnung und auf Dauer gilt bis zum aktuellen steuerlichen Grundfreibetrag als mitversichert). Eingeschlossen sind gesetzliche Haftungsansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer. Die sonstigen Ausschlussvereinbarungen der Ziffer 7.4 und 7.5 (1) AHB bleiben bestehen. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht auch beim Führen ohne Leine oder ohne Maulkorb/-schlaufe sowie Schäden beim Besuch einer Hundeschule, z. B. Welpenkurs.
- 2.4.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- Schäden infolge von Schimmelbildung

sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro zu tragen.

- 2.4.3 wenn er einen fremden Hund ehrenamtlich zu jagdlichen Zwecken oder zu Veranstaltungen zur Verfügung gestellt bekommt, soweit die Jagd-Haftpflichtversicherung des Halters für den Schaden nicht eintritt.
- 2.5 aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt seines Jagdhundes sowie aus Schäden von tierischen Ausscheidungen von versicherten Tieren.
- 2.6 für Aufwendungen zur Gefahrenabwehr aufgrund behördlich (öffentlich-rechtlich) veranlasster Maßnahmen (z. B. Feuerwehreinsatz) zum Einfangen der Hunde oder Beizvögel (auch Eulen). Rettungs- und Bergungskosten von Jagdhunden innerhalb eines Jagdeinsatzes sind bis max. 1.000 Euro versichert.
- 2.7 aus der Teilnahme an z. B. Jagdhunde-Gebrauchsprüfungen und gleichgestellten Prüfungen.
- 2.8 aus der Durchführung von Gesellschaftsjagden (z. B. Treib-, Drück- und Bewegungsjagd) und revierübergreifenden Jagden, insbesondere der Verkehrssicherungspflicht (Aufstellen von behördlich genehmigten Verkehrsschildern).
- 2.9 aus der nicht gewerblichen Pflege von jungem Wild oder krankem/verletztem Wild (bis zu einem halben Jahr) und aus der privaten Haltung von gezähmten wilden Kleintieren. Die Haltung muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten sowie Vorschriften der Länder nach § 36 Absatz Nummer 2 des BJagdG über das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht verletzten oder kranken Wildes und dessen Verbleib bleiben unberührt.
- 2.10 als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen (u. a. Treiber).
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht.
- 2.10.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und sonstiger Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Jagdbetriebes oder eines Teils desselben angestellt hat in dieser Eigenschaft, ausgenommen Jagdscheininhaber bei solchen Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 2.10.2 der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, ausgenommen Jagdscheininhaber bei solchen Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 2.11 aus Besitz, Betrieb, Unterhaltung und Bau von jagdlichen Einrichtungen, wie Hochsitze, Fütterungen, Jagdhütten (siehe Definition Bundesjagdgesetz) und dergleichen. Auch als Bauherr inklusive Eigenleistung von Bauarbeiten für zu jagdlichen Zwecken genutzte Gebäude oder Einrichtungen bis zu einer Gesamtsumme von 50.000 EUR.
- 2.12 wegen Personen- und Sachschäden Dritter (Produkthaftpflicht – Abgabe und Herstellung inklusive Registrierungspflicht im Verpackungsregister LUCID – auch die Inanspruchnahme eines anerkannten Fleischerfachbetriebes) aus dem Inverkehrbringen von Wild bzw. Wildbret.
- 2.13 aus der Entnahme von Trichinen- und Becquerel-Proben sowie aus der im Zusammenhang stehenden Bescheinigungen, Untersuchung und Informationspflichten als kundige Person (EG-Verordnung Nr. 853/2004).
- 2.14 aus dem erlaubten Bejagen, Betäuben und Erlegen von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen – auch mit dem Narkosegewehr (z. B. auch Gatter- und Gehegewild (§ 10 Abs. 5 Waffengesetz)), entlaufene Rinder und Schafe, Biber, Bisam, Rabenvögel, Kormoran, Amerikanischer Nerz, Marderhund, Waschbär, Wolf, Bär, Nutria, Muntjak und Ochsenfrosch sowie alle warmblütigen Säugetiere usw., auch Tiere nach § 45 BNatSchG) – sowie der Jagd von Kaninchen, Tauben und dergleichen in befriedeten Bezirken und die Tötung von Schwarzwild im Sau- und Frischlingsfang. Die Tötung von am Unfallort schwer verletztem und verbliebenem Wild ist mitversichert.
- 2.15 aus dem Ausbringen und verabreichen von Arzneimitteln an Wild im Sinne des Arzneimittelgesetzes sowie Aufbaupräparate mit Zustimmung der zuständigen Behörde und Maßnahmen zur Seuchenabwehr (vermehrte Suche nach verendeten Wildschweinen in Verbindung mit der Schweinepestverordnung und Tiergesundheitsgesetz) sowie auch zur Vorbeugung gegen Tierseuchen.

- 2.16 aus dem Anbringen von Wildwarnsystemen (wie z. B. Reflektoren, Duftzäunen), soweit hierfür eine behördliche Genehmigung vorliegt.
- 2.17 aus der Ausübung einer selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeit als Wildschadenschätzer bis zu einem Gesamtjahresumsatz von 5.000 Euro (nicht Schäden aus dem erstellten Gutachten).
Übersteigt der Gesamtjahresumsatz diesen Betrag, entfällt die Mitversicherung für den Versicherungsnehmer. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag (Subsidiarität).
- 2.18 aus der erlaubten Fangjagd.
- 2.19 auch aus Maßnahmen nach § 40 a und § 40 e des BNatSchG in Verbindung mit § 28 a des BJagdG. Entsprechend gelten mitversichert Maßnahmen nach Artikel 17 der EU-Verordnung Nr. 1143 / 2014.

3. Eingeschlossen (u. a. Angehörigenklausel und Kautions)

Eingeschlossen

- 3.1 sind abweichend von Ziff. 7.5.1 AHB – gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen (auch Pfeil und Bogen) entstanden sind. Dies gilt auch für Schmerzensgeldansprüche.
- 3.2 ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht von im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen (weltweiter Versicherungsschutz für Personen mit Wohnsitz in Deutschland und Österreich und anerkanntem Jagdschein in Deutschland).

Versicherungsschutz besteht für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr bzw. analog der Laufzeit der Versicherung. Besteht bei der Gothaer gleichzeitig eine Privat-Haftpflichtversicherung und ist dort ein längerer Zeitraum für den vorübergehenden Auslandsaufenthalt vereinbart, gilt dieser entsprechend auch für die Jagd-Haftpflichtversicherung.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, mit dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer von 200.000 Euro zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

Hinweis:

Soweit ausländisches Jagdrecht eine Pflichtversicherung vorschreibt, wird die deutsche Jagd-Haftpflichtversicherung nicht immer anerkannt, es muss dann ggf. zusätzlich eine Jagd-Haftpflichtversicherung im Ausland abgeschlossen werden. Gleichwohl ist Ihr Versicherungsschutz bei der Gothaer auch in diesem Fall von erheblicher Bedeutung. Er schützt Sie nämlich bis zur Höhe der Deckungssummen immer dann, wenn der entsprechende Schaden die Deckungssummen der ausländischen Jagd-Haftpflichtversicherung übersteigt.

4. Jäger mit ständigem Wohnsitz im Ausland

Die Versicherung von Personen mit ständigem Wohnsitz im Ausland erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche, die aus Anlass der Jagdausübung in Deutschland eingetreten sind (Ausnahme Jäger mit Wohnsitz in Österreich).

In Abänderung zu Ziff. 2.4 sind die Jagdhunde nur während der Jagdausübung mitversichert.

Dauerhaft im Ausland lebenden deutschen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen mit doppelter Staatsbürgerschaft, kann bei bestandener und von deutschen Behörden anerkannter Jägerprüfung auf Antrag Versicherungsschutz angeboten werden.

5. Erben

Für die Erben des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle seines Todes für die verbleibenden Risiken (u. a. Hund, Reviereinrichtungen, bezeichnete Waffen nach § 40 WaffG) bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort.

Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

6. Ehrenamtliche Tätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen jagdlichen ehrenamtlichen Tätigkeit (z. B. Hegegemeinschaftsleiter, Kreisgruppenvorsitzender, Prüfer (Mentor), Aufsichtsperson auf Schießstätten, soweit der Betreiber der Schießstätte keinen Versicherungsschutz hat, oder einer unentgeltlichen Freiwilligenarbeit in jagdlichen Organisationen aller Art).

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Vermögensschäden sowie aus Ehrenämtern mit beruflichem Charakter.

7. Jagdscheinanwärter

7.1 Im gleichen Haushalt lebende Jagdscheinanwärter

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten und der im gleichen Haushalt lebenden unverheirateten Kinder aus der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen zur Erlangung des Jagdscheines sowie aus der Teilnahme an der Jägerprüfung. Für die Teilnahme an Übungsschießen besteht auch außerhalb des Lehrganges Versicherungsschutz. Mitversichert ist auch das Führen eines in Ausbildung befindlichen Jagdhundes. Die Deckungssumme für den Jagdscheinanwärter ist auf die Deckungssumme für den Versicherungsnehmer beschränkt.

Im Todesfall des Versicherungsnehmers besteht bis zum Ende der Prüfungen – auch Nachprüfungen – Versicherungsschutz.

7.2 Erweiterung des Versicherungsschutzes für Jagdscheinanwärter

7.2.1 Abweichend von Ziffer 1 besteht über diesen Vertrag bereits vor bestandener Jägerprüfung für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz als Jagdscheinanwärter im Rahmen der Ausbildung. Für die Teilnahme an Übungsschießen besteht auch außerhalb des Lehrganges Versicherungsschutz.

7.2.2 Versicherungsumfang

7.2.2.1 Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz gilt bis zur vereinbarten Deckungssumme.

7.2.2.2 Unfallversicherung

Die Unfallversicherung erstreckt sich nur auf die Folgen von Unfällen, die dem Prüfungsanwärter während der direkten Ausbildung zustoßen.

Die Versicherungssummen betragen:

100.000 Euro für den Invaliditätsfall

10.000 Euro für den Todesfall

Es gelten die Gothaer Unfallversicherungsbedingungen (GUB) in der bei Vertragsabschluss gültigen Form.

7.2.3 Der Versicherungsschutz für Jagdscheinanwärter (Ziffer 7.2) endet mit dem Bestehen der Jägerprüfung.

8. Sonstige Vermögensschäden

8.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

8.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

8.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

8.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.

8.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.

8.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art.

8.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.

8.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung.

8.2.7 aus Rationalisierung und Automatisierung.

8.2.8 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.

8.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenvoranschlägen.

8.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

8.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

8.2.12 aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

8.2.13 aus Schäden durch ständige Emission (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

8.2.14 aus Ansprüchen im Rahmen der landwirtschaftlichen Förderung (z. B. Greening)

9. Forderungsausfall	Für die Mitversicherung von Forderungsausfällen gilt Folgendes: 9.1 Gegenstand der Ausfalldeckung Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann. Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind. 9.2 Erfolgreiche Vollstreckung Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass der Versicherungsnehmer einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem deutschen Gericht oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem deutschen Notar erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist. Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, – dass entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat – oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat. 9.3 Entschädigung Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Deckungssumme. Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt. In Höhe des Selbstbehaltes wird der Anspruch auf den Versicherungsnehmer rückübertragen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seinen Anspruch an den Versicherer abzutreten. 9.4 Subsidiarität Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann oder für den ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.
10. Konditions- und Summen- differenzdeckung	Mit dem Tag der Annahme des Antrages durch den Versicherer (Eingangsdatum beim Versicherer) besteht Versicherungsschutz für die Differenz in Leistung und Deckung zu der zum Zeitpunkt der Annahme bestehenden Jagd-Haftpflichtversicherung. Der Versicherer leistet erst dann für den eingetretenen Schaden (subsidiär), wenn eine Leistung aus dem anderen (laufenden) Versicherungsvertrag beansprucht wurde. Dies gilt nicht für Schäden, die auf Grund einer Selbstbeteiligung beim Vorversicherer abgelehnt bzw. abgezogen worden sind. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden die innerhalb der Selbstbeteiligung der Vorversicherung liegen.
11. Verletzung des Versiche- rungsnehmers durch Schusswaffengebrauch Dritter (Eigenschaden)	Der Versicherer leistet bei Verletzungen des Versicherungsnehmers für Schäden durch Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen Dritter, bei denen der Verursacher zwar ermittelt werden kann, aber kein Verschulden vorliegt. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann oder für den ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist (Subsidiarität). Ansprüche zum Schmerzensgeld werden nicht geleistet.
12. Beschädigung und Abhandenkommen fremder Sachen	12.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 2 und 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung sowie aus dem Abhandenkommen fremder Sachen, wenn diese zum versicherten privaten Zweck (Jagd) gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren, auch solche Sachen, die dem Versicherungsnehmer kurzfristig zum Gebrauch überlassen wurden. 12.2 Für 12.1 gilt: Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von – Landfahrzeugen und deren Teile, auch sogenannte Haftungseinheiten (Beispiel: Schlepper und Fräse) – Wasserfahrzeugen – Schlüsseln (soweit nicht unter Ziffer 13 mitversichert) – Schmuck und Wertsachen, auch Geld und Wertpapiere.

- 12.3 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB und Ziffer 12.2 BBR – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an zu privaten jagdlichen Zwecken gemieteten oder geliehenen
- PKW (nicht Dienst- und Leasingfahrzeuge) durch Hunde und Schusswaffen
 - PKW-Hundeanhängern.
- Ausgeschlossen sind hierbei Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung und absehbarer, regelmäßig wiederkehrender Belastung sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 12.4 Für die Ziffern 12.1 und 12.3 gilt:
- Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 5.000 Euro. Für mitversicherte PKW und PKW-Hundeanhänger gilt eine Maximalentschädigung in Höhe von 2.500 Euro je Versicherungsfall.
- Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro zu tragen.

13. Schlüsselverlust (privat)

Versichert ist – in Ergänzung von Ziffer 2.1 und 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von fremden, zu privaten jagdlichen Zwecken überlassenen Schlüsseln.

Hierzu zählen:

- Schlüssel, die im Zusammenhang mit einer jagdlichen ehrenamtlichen Tätigkeit überlassen wurden (z. B. Schranken-, Jagdvereins- oder Jagdhüttenschlüssel).

Mitversichert sind die Kosten für einen neuen Schlüssel/eine Chipkarte oder die Sperrung.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten für das notwendige Auswechseln von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen sind:

- a) Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Diebstahl, Vandalismus).
- b) Haftungsansprüche aus dem Verlust von sonstigen Wertbehältnis- und Wertraumschlüsseln (z. B. Waffenschrank) sowie sonstige bewegliche Sachen.
- c) Haftungsansprüche aus dem Abhandenkommen von berufsbezogen überlassenen Schlüsseln.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 10.000 Euro.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro selbst zu tragen.

14. Schäden durch Gefälligkeitshandlungen

Für Schadenersatzansprüche, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses entstehen, besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen, sofern der Geschädigte nicht in der Lage ist, Schadenersatz anderweitig, z. B. durch eigene Versicherungsverträge zu erlangen und der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht.

Die Höchstersatzleistung beträgt 100.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf das Zweifache dieser Summe für alle Schäden eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich mit 150 Euro an der vom Versicherer anerkannten Entschädigungsleistung selbst.

15. Verzicht auf den Einwand des fehlenden Verschuldens bei Personen- und Hundeschäden u. a. durch Schusswaffengebrauch

Der Versicherer verzichtet auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers auf den Einwand des nicht vorhandenen Verschuldens, sofern dieser während der Jagdausübung durch den Gebrauch einer Hieb-, Stoß- und Schusswaffe (auch Pfeil und Bogen) einen Personen- oder Jagdhundeschaden zwar verursacht aber nicht verschuldet hat.

Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadenversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen. Die Bestimmungen des § 117 (3) VVG gelten analog. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Mitverursacher) vor.

Der Jagdhundeschaden ist auf maximal 5.000 Euro begrenzt.

16. Kfz-Schäden

- 16.1 **Kasko-Schaden**
- Mitversichert ist – sofern eine eigene Kaskoversicherung keine Deckung bietet – der Schaden am eigenen Kfz durch Zusammenstoß mit wildlebenden Tieren (z. B. Bär und Wolf), die nicht dem Jagdrecht unterliegen (§ II Bundesjagdgesetz – BJG), nach Maßgabe der zum Schadenzeitpunkt geltenden Bedingungen zur Fahrzeugversicherung. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an den Aufwendungen des Versicherers mit 150 Euro selbst.
- 16.2 **Haftpflichtschäden beim Be- und Entladen (Rabattschoner)**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die während der Jagdausübung beim Be- und Entladen an einem fremden Pkw verursacht werden. Die Höchstleistung des Versicherers ist auf 2.500 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.
- Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro zu tragen.

**17.
Führen fremder
versicherungspflichtiger
Kraftfahrzeuge im
Ausland**

- 17.1 Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 12 der BBR – die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges im Sinne der folgenden Ziff. 17.2 wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich Kanarische Inseln) oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres entstehen, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.
- 17.2 Kraftfahrzeuge im Sinne der vorstehenden Ziff. 17.1 sind
- Personenkraftwagen
 - Krafträder
 - Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,
- soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.
- 17.3 Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 AHB.
- Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles
- das Fahrzeug unberechtigt geführt hat
 - nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte
 - oder er in Folge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschbarer Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.
- 17.4 Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieses Vertrages im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

**18.
Land-, Luft- und
Wasserfahrzeuge**

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und fremden

- a) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit
- b) Kfz und Anhängern, die ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit
- c) Staplern und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h und sofern für diese keine Versicherungspflicht besteht
- d) nicht versicherungspflichtigen Anhängern
- e) Skidoos und sonstigen Überschneefahrzeugen ausschließlich bei der Jagdausübung, die nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren und auch nicht dadurch zulassungspflichtig werden, dass beschränkt öffentliche Verkehrsflächen befahren werden
- f) Wasserfahrzeugen, ausgenommen Segelboote sowie Wasserfahrzeuge mit Motoren über 11,03 kW/15 PS (auch Außenbord- oder Hilfsmotoren) oder mit Treibsätzen
- g) Luftfahrzeugen mit oder ohne Motor/Treibsatz, z. B. Drohnen, Quadrocoptern (Flugmodell gemäß § 1 LuftVZO) bis maximal 5 kg Gesamtfluggewicht, welche zum privaten Gebrauch und jagdlichem Zweck benutzt werden, auch wenn sie der Versicherungspflicht unterliegen. Erlangt der Geschädigte Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag, gilt der hier genannte Versicherungsschutz nur im Anschluss an diesen Vertrag

in Deutschland.

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer (Fahrerlaubnis) gebraucht werden. Hierfür hat der Versicherungsnehmer Sorge zu tragen.

**19.
Vertragliche Haftung**

Mitversichert ist auch die durch Vertrag übernommene, gesetzlich einem Dritten obliegende Haftpflicht im gesetzlichen Umfang. Nicht versichert bleibt ausdrücklich die Haftpflicht wegen „Wildschäden“.

**20.
Nicht versichert**

Nicht versichert sind

- 20.1 die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines zulassungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden (siehe aber Ziff. 16.2 und 17).
- 20.2 Ansprüche aus Wildschäden.

**21.
Umwelthaftpflicht-
versicherung**

- 21.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB – im Rahmen und im Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die nicht unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen.

Mitversichert sind gemäß Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechtes am eingerichteten oder ausgeübten Gewerbebetrieb und wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder Befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

	21.2	Für den Umfang des Versicherungsschutzes gelten die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflichtmodell) (A115 – Stand 08/08). Ausdrücklich kein Versicherungsschutz besteht nach den Bestimmungen der dort genannten Ziff. 1.6.2 bis 1.6.4 sowie 2.1 bis 2.5. Hinweis: Kleingebinde bis 500 l/kg je Einzelgebäude, sofern die Gesamtmenge aller Einzelgebäude eine Gesamtmenge von 5.000 l/kg je Betriebsstätte nicht übersteigt, gelten nicht als Anlage. Wird jedoch eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann besonderer Vereinbarung.
22. Umweltschadens- versicherung	22.1	Versichert ist – abweichend von Ziff. 1.1 und 7.10 (a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine – Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen – Schädigung der Gewässer – Schädigung des Bodens. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherte von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/-pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherte auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird. Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherten gerichtete Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherten geltend gemacht werden konnten.
	22.2	Für den Umfang des Versicherungsschutzes gelten die Besonderen Haftpflichtbedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadensversicherung (USV) (A152 – Stand 08/08) Ziff. I. Die Selbstbeteiligung gemäß Ziff. I 11.3 gilt gestrichen. Hinweis: Kleingebinde bis 500 l/kg je Einzelgebäude, sofern die Gesamtmenge aller Einzelgebäude eine Gesamtmenge von 5.000 Liter/Kilogramm je Betriebsstätte nicht übersteigt, gelten nicht als Anlage. Wird jedoch eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt diese Sonderregelung vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf dann besonderer Vereinbarung.
23. Begrenzung der Entschädigungsleistung		Eine Begrenzung der Entschädigungsleistung gemäß Ziff. 6.2 AHB (Maximierung) auf das Einfache oder ein Mehrfaches der vereinbarten Deckungssumme ist ausdrücklich nicht vereinbart.
24. Vorzeitiges Vertragsende		Der Beitrag ist ein Stückbeitrag. Eine Rückzahlung bei vorzeitigem Vertragsende, gleich aus welchem Anlass (ausgenommen Kündigung der Versicherung im Schadenfall, Ziff. 19 AHB), entfällt, abweichend von Ziff. 14 und 17 AHB.
25. Pflichtversicherung	25.1	Die Bestimmungen gemäß §§ 114 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG) finden keine Anwendung bei Schadenersatzansprüchen betreffend – das Tierhalterrisiko (Ziff. 2.4) – Besitz und Gebrauch von Waffen außerhalb der Jagd (Ziff. 2.1) – das Produktrisiko (Ziff. 2.12) – die Erben des Versicherungsnehmers (Ziff. 5) – die Umwelthaftpflichtversicherung (Ziff. 21) – die Umweltschadensversicherung (Ziff. 22) – wegen Vermögensschäden (Ziff. 8) – das Abhandenkommen und die Beschädigung fremder Sachen (Ziff. 12) sowie bei Aufwendungen gemäß Ziff. 15 (Verzicht auf den Einwand fehlenden Verschuldens bei Schäden durch Schusswaffengebrauch).
	25.2	Die Bestimmungen gemäß Ziff. 6.2 AHB finden keine Anwendung.
26. Innovationsklausel/ Bedingungsverbesserungen		Werden unsere Versicherungsbedingungen zur Gothaer Jagd-Haftpflichtversicherung (ab BBR Stand 1/2010) zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten diese Vorteile ab dem Zeitpunkt der Änderung auch für alle Bestandsverträge, denen diese Versicherungsbedingungen zugrunde liegen.

27. GDV-Garantie	Unsere aufgeführten Versicherungsbedingungen entsprechen in Bezug auf den dargestellten Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte mindestens den vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft e. V. (GDV – www.gdv.de) empfohlenen Musterbedingungen GDV . Weichen die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen in Bezug auf den dargestellten Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den oben genannten Musterbedingungen des GDV ab, wird sich die Gothaer nicht darauf berufen und bei der Regulierung die für den Versicherungsnehmer günstigeren Bedingungen anwenden. Werden nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages neue Musterbedingungen vom GDV herausgegeben, so erstreckt sich unsere Garantie nicht automatisch auch auf diese Neuerungen.
28. Nachhaftung	Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Aufgabe der Jagd beendet, besteht Versicherungsschutz bis zu drei Monaten nach Vertragsbeendigung im nachfolgend genannten Umfang: – Abweichend von Ziffer 17 AHB besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für Versicherungsfälle, die nach dem Zeitpunkt des Risikowegfalles eintreten, deren Ursachen aber vor diesem Zeitpunkt gesetzt wurden. – Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhandenen versicherten Risiken. – Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Wegfall des Risikos geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Risiko weggefallen ist.
29. Vorsorgeversicherung	Für Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – im Rahmen der Deckungssummen des Vertrages Versicherungsschutz. Mitversichert sind Änderungen bereits bestehender Rechtsvorschriften oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Eine Erhöhung und Erweiterung gilt nicht für Risiken aus dem Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen Fahrzeugen, sowie sonstigen Risiken, die der Versicherungs- und Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
30. Haftungsverzichtserklärung	Sollte der Jagdausübungsberechtigte (u. a. Jagdleiter) sich von unserem Versicherungsnehmer als seinem eingeladenen Jagdgast oder Begehungsscheininhaber eine Erklärung über den Haftungsverzicht unterschreiben lassen (z. B. Teilnahme an der Jagd erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko), wird sich die Gothaer nicht auf diese vertragliche Regelung berufen. Gleiches gilt für Forderungen und Ansprüche an den Jagdleiter. Dies gilt auch für Gefälligkeitshandlungen.
31. Kündigungsverzicht im Schadenfall	Besteht eine Jagd-Haftpflichtversicherung länger als fünf Jahre schadenfrei bei der Gothaer, so verzichtet die Gothaer auf das Sonderkündigungsrecht im Schadenfall. Ausgenommen hiervon bleiben Schadenfälle mit betrügerischem Anschein.
32. Beitrags- und Leistungsgarantie	Auf Wunsch des Versicherungsnehmers kann jederzeit eine Überprüfung seines Vertrages im Hinblick auf Beitrag und Leistungen erfolgen. Sollten sich aus den aktuellen Versicherungsbedingungen, Deckungssummen und Beiträgen Verbesserungen für den Kunden ergeben, wird umgehend eine Umstellung des Vertrages vorgenommen.
33. Elektronischer Datenaustausch/Internet	33.1 Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus – dem Austausch – der Übermittlung – der Bereitstellung elektronischer Daten soweit es sich um Schäden handelt (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) aus – Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten – Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten – Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch. 33.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche 33.2.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass bewusst – unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingegriffen wird (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks) – Software eingesetzt wird, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde).

- 33.2.2 die in engem Zusammenhang stehen mit
- bewusst massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming)
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen bewusst widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen.
- 33.2.3 gegen Sie oder jeden Mitversicherten, soweit der Schaden durch
- bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder
 - sonstige bewusste Pflichtverletzungen
- herbeigeführt wurde.
- 33.2.4 für Versicherungsfälle im Ausland.

**34.
Bestleistungsgarantie**

Bestanden für den Versicherungsnehmer in seiner vorhergehenden Jagd-Haftpflichtversicherung (Vorversicherer) ein weitergehender Leistungsumfang oder höhere Entschädigungsgrenzen wie in unserem Vertrag vereinbart, wird der Versicherungsschutz über unseren Vertrag um den vorherigen Leistungsumfang erweitert bzw. auf dessen Entschädigungsgrenzen erhöht. Dies gilt nicht für die Regelungen zur Selbstbeteiligung.

Dies gilt für einen Zeitraum von drei Jahren nach Abschluss der Jagd-Haftpflichtversicherung bei der Gothaer und nicht für Schadenereignisse im Ausland.

Leistungsvoraussetzung:

Unser Vertrag war zum Schadenzeitpunkt wirksam leistungspflichtig.

Der Versicherer muss in Deutschland zugelassen sein.

Die Jagd-Haftpflichtversicherung war zum Schadenzeitpunkt am deutschen Markt Abschluss jedem Jäger frei zugänglich und beinhaltet keine „All-Risk Deckungen“ oder Einschlüsse mit und ohne Zuschlagsbeiträge.

**35.
Selbstbeteiligung**

Bei der Vereinbarung einer Selbstbeteiligung je Schaden gilt:

Die Selbstbeteiligung

- a) richtet sich nach der im Antrag festgelegten Höhe der Selbstbeteiligung je Schaden,
- b) wird je Schaden nur einmal abgezogen
- c) Selbstbeteiligungen innerhalb der Besonderen Bedingungen addieren sich dazu.

**36.
Neuwertversicherung**

Der Versicherer leistet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert. Die Höchstentschädigung ist auf 2.500 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

Der beschädigte/zerstörte Gegenstand (auch Jagdhund) darf dabei nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

**37.
Anrechnung Mithaftung**

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers, wird die Mithaftung laut § 254 Ziff. 1 – 2 BGB bis zu einer Gesamtschadenhöhe von 500 Euro nicht angerechnet.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

(A 100 – Stand 09/16)

Umfang des Versicherungsschutzes	Seite
1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall	19
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen	19
3. Versichertes Risiko	19
4. Vorsorgeversicherung	19
5. Leistungen der Versicherung	20
6. Begrenzung der Leistungen	20
7. Ausschlüsse	21
 Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung	
8. Beginn des Versicherungsschutzes	23
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag	23
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag	23
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	23
12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	24
13. Beitragsregulierung	24
14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	24
15. Beitragsangleichung	24
 Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung	
16. Dauer und Ende des Vertrages	24
17. Wegfall des versicherten Risikos	25
18. Kündigung nach Beitragsangleichung	25
19. Kündigung nach Versicherungsfall	25
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen	25
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften	25
22. Mehrfachversicherung	26
 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	
23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	26
24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	27
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	27
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	27
 Weitere Bestimmungen	
27. Mitversicherte Personen	27
28. Abtretungsverbot	27
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	27
30. Verjährung	28
31. Zuständiges Gericht	28
32. Anzuwendendes Recht	28

Umfang des Versicherungsschutzes

1.

Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund
gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts
von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.
Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
(1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- 1.3 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2.

Vermögensschaden, Abhanden- kommen von Sachen

- Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen
- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3.

Versichertes Risiko

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
(1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
(2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
(3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.
- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.

4.

Vorsorgeversicherung

- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
(2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1 (2) auf den Betrag von 2.000.000 Euro für Personenschäden und 1.000.000 Euro für Sachschäden und – soweit vereinbart – 100.000 Euro für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Deckungssummen festgesetzt sind.

- 4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5. Leistungen der Versicherung

- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Einfache der vereinbarten Deckungssummen begrenzt.
- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln
- beruhen.
- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer 6.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Deckungssummen angerechnet.
- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.

- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;
- zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5:
Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- (1) die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt.
Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 7.10 a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.
Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- 7.10 b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
Dieser Ausschluss gilt nicht
(1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken
oder
(2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
– Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
– Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
– Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
– Abwasseranlagen
oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.
- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
(1) gentechnische Arbeiten,
(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
(3) Erzeugnisse, die
– Bestandteile aus GMO enthalten,
– aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.
- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
(1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
(2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, und
(3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
(1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
(2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
(3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
(4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

8. **Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 zahlt.

Der in Rechnung gestellt Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
9. **Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag**
 - 9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

 - 9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
 - 9.3 ***Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.***
10. **Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag**
 - 10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

 - 10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

 - 10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
 - 10.4 ***Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.***

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 10.3 bleibt unberührt.
11. **Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat**

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
13. Beitragsregulierung	13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft. 13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt. 13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten. 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.
14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
15. Beitragsangleichung	15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung. 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle. 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben. Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde. 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffern 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung	
16. Dauer und Ende des Vertrages	16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist. 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

17. Wegfall des versicherten Risikos	<i>Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.</i>
18. Kündigung nach Beitragsangleichung	<i>Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.</i> Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.
19. Kündigung nach Versicherungsfall	19.1 <i>Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn</i> – <i>vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde,</i> – <i>der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder</i> – <i>dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.</i> <i>Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.</i> 19.2 <i>Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.</i> <i>Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.</i>
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen	20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird. 20.2 <i>Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle</i> – <i>durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,</i> – <i>durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode</i> <i>in Textform gekündigt werden.</i> 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn – der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt; – der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt. 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner. 20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften	<i>Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.</i>

22. Mehrfachversicherung

- 22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 22.2 **Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.**
- 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
- Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 23.2 **Rücktritt**
- (1) **Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.**
- (2) **Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.**
- Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.**
- (3) **Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.**
- Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.**
- Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.**
- 23.3 **Beitragsänderung oder Kündigungsrecht**
- Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.**
- Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.**
- Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.**
- Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.**
- Der Versicherer muss die ihm nach Ziffern 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.**
- Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.**
- Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.**
- 23.4 **Anfechtung**
- Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.**

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles		Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	25.1	Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
	25.2	Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
	25.3	Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
	25.4	Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
	25.5	Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	26.1	<i>Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.</i>
	26.2	Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.
Weitere Bestimmungen		
27. Mitversicherte Personen	27.1	Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
	27.2	Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
28. Abtretungsverbot		Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	29.1	Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
	29.2	Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

- 29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Betrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der betrieblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.

**30.
Verjährung**

- 30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

**31.
Zuständiges Gericht**

- 31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

**32.
Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Gothaer
Allgemeine Versicherung AG
Spezialversicherungen
Servicebereich Jagd
37083 Göttingen
Telefon: 0551 701-54392
Telefax: 0551 701-964392
E-Mail: jagd@gothaer.de
www.gothaer.de